



Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Fachassistent Land- und Forstwirtschaft

FALF

ZULASSUNG

Wer ist berechtigt, an der Fortbildungsprüfung zum FALF teilzunehmen?

- **Steuerfachangestellte**, die nach ihrer Ausbildung mindestens ein Jahr auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater beschäftigt waren **oder** nach ihrer Ausbildung bei einem Steuerberater mit der Berechtigung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ mindestens sechs Monate auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens tätig waren.
- **Hochschulabsolventen** eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums mit agrar- oder betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt, die danach wenigstens ein Jahr auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater tätig waren.
- Personen mit einer **gleichwertigen kaufmännischen Berufsausbildung** (z. B. Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann oder Fachagrarwirt Rechnungswesen), die mindestens 18 Monate auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater gearbeitet haben.
- Personen **ohne gleichwertige Berufsausbildung**, die mindestens vier Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater tätig waren.

Steuerfachangestellte 1 Jahr Praxis	Steuerfachangestellte mit Ausbildung in Landwirtschaftlicher Buchstelle 6 Monate Praxis	Hochschulabsolventen 3 Jahre Studium und 1 Jahr Praxis	Personen mit gleichwertiger kaufmännischer Berufsausbildung 18 Monate Praxis	Personen ohne gleichwertige Berufsausbildung 4 Jahre Praxis
---	---	---	--	---

Diese Voraussetzungen zur Praxiserfahrung erfüllen Interessierte jeweils auch mit einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 16 Wochenstunden und können so Familie und Beruf gut vereinbaren. Einzelheiten zu den Zulassungsvoraussetzungen sind den Prüfungsordnungen der Steuerberaterkammern zu entnehmen.